

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-0141.51/7568

Dresden, 22. April 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/1277
Thema: Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten AusländerInnen – Nachfrage zu Drs. 6/904

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/904 wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass fehlende Mitwirkung nicht zur Einschränkung der Residenzpflicht führt. Dafür sieht § 61 Abs. 1c Ziffer 3 Aufenthaltsgesetz die Beschränkung vor, wenn ‚konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen‘. Zudem ist in § 61 Abs. 1e AufenthG vorgesehen, dass ‚weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden‘ können.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung hatte in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/824 (Frage 3) darauf hingewiesen, dass fehlende Mitwirkung nicht zur Einschränkung der Residenzpflicht führt. Der Verweis auf die Antwort der Staatsregierung zur Kleinen Anfrage Drs. 6/904 ist in diesem Zusammenhang nicht zutreffend.

Frage 1:
Welche Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften o. ä. regeln die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten AusländerInnen in Sachsen?

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern und Ausländerinnen wurden im

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Freistaat Sachsen bislang keine Regelungen, wie z. B. Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen o. ä. getroffen.

Frage 2:

Wie vielen Asylsuchenden und Geduldeten wurde die Neuregelung aufgrund bevorstehender konkreter „Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ verwehrt? (bitte für die einzelnen Ausländerbehörden aufschlüsseln)

Frage 3:

Wie vielen Asylsuchenden und Geduldeten wurde die Lockerung der Residenzpflicht nach § 61 Abs. 1e AufenthG verwehrt? (bitte für die einzelnen Ausländerbehörden aufschlüsseln)

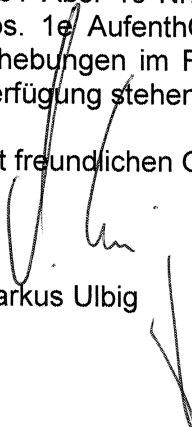
Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die in Rede stehenden Bestimmungen des § 61 AufenthG finden nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (= Geduldeten) Anwendung. Für Asylsuchende gelten die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (§§ 55 ff.).

Gemäß § 61 Abs. 1c Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kann eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.

Die Anzahl der Personen, bei denen eine räumliche Beschränkung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG oder weitere Bedingungen und Auflagen gemäß § 61 Abs. 1e AufenthG angeordnet wurden, wird statistisch nicht erfasst. Entsprechende Erhebungen im Rahmen einer manuellen Einzelauswertung sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig